



Politische Gemeinde Wil
Schulgemeinde Wil

81
Ausserordentliche Bürgerversammlungen
3. September 1982, 20.00 Uhr
St. Peterkirche



**Neue
Gemeindeordnung**
mit Gemeindeparlament
und inkorporierter Schulgemeinde

**Auflösung
der Schulgemeinde**

Wo können Sie sich über die Abstimmungsvorlagen informieren?

Bericht und Anträge von Gemeinderat und Schulrat

- Neue Gemeindeordnung
mit Parlament und inkorporierter Schulgemeinde Seite 1
- Auflösung der Schulgemeinde Seite 25

Orientierung durch die Behörden der Politischen Gemeinde und Schulgemeinde

Dienstag, den 31. August 1982, 20.00 Uhr,
im Mehrzweckraum der Tonhalle

Orientierung durch die Parteien

gemäss Anzeige in den Zeitungen

Presse

Bitte beachten Sie auch die Berichterstattungen unserer
örtlichen Presse!

Die Stimmausweise für die Bürgerversammlung werden Ihnen adressiert
durch die Post zugestellt.

Um Missverständnisse in der Interpretation zu vermeiden, bitten wir Sie, Änderungsanträge an der Bürgerversammlung schriftlich abzugeben.

Bericht und Antrag des Gemeinderates über eine neue Gemeindeordnung mit Parlament und inkorporierter Schulgemeinde

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gemeinderat und Schulrat laden Sie auf Freitag, 3. September 1982 zu ausserordentlichen Bürgerversammlungen ein.

Über Ausserordentliches, für die Zukunft Bedeutsames werden Sie an diesem Abend zu entscheiden haben.

Wir beantragen Ihnen, die Verfassung der Politischen Gemeinde, die Gemeindeordnung, in ihren Grundstrukturen zu erneuern.

Wir beantragen Ihnen, die Kräfte der Schulgemeinde mit jenen der Politischen Gemeinde zu vereinen und eine einzige, starke Gemeinde zu schaffen.

Grundstein im föderalistischen Aufbau unseres Bundesstaates ist die Gemeinde. Sie stark und leistungsfähig zu erhalten, ist daher auch in unserer Zeit notwendig.

In Bund, Kanton und Gemeinde werden die Aufgaben vielschichtiger und anspruchsvoller. Was an Aufgaben zweckmässig von der Gemeinde bewältigt werden kann, soll auch in Zukunft bürgernah auf dieser untersten Stufe gelöst werden. Dazu aber benötigt die Gemeinde eine wirkungsvollere, leistungsfähigere Organisation.

Wir leben in einer Zeit des Wertwandels, der immer grösseren Vielfalt der Meinungen und Ansichten. Daher ist es notwendig, mit neuen Strukturen und Instrumenten auch auf der Stufe Gemeinde diese Meinungsvielfalt sichtbar zu machen und sie in die politische Willensbildung einfliessen zu lassen. Unsere neue dreistufige Organisationsform mit Bürgerschaft, Parlament und Stadtrat will diesem Anliegen in besonderer Weise gerecht werden.

Mit Referendum und Initiative, Grundsatzabstimmungen und erweitertem Wahlrecht (Parlament) soll die Beteiligung der Gesamtbürgerschaft an den Entscheidungen über öffentliche Aufgaben verwesentlich und gefördert werden.

1964 wurde die Gemeindeordnung von 1933 abgelöst. Ende 1984 soll die gegenwärtig geltende Ordnung von 1964 Vergangenheit werden.

Die neue Gemeindeordnung, die wir Ihnen auf den folgenden Seiten zu erläutern versuchen, soll ab 1985 Grundordnung für eine gedeihliche Weiterentwicklung unserer Stadt in den letzten Jahren dieses Jahrhunderts sein.

Noch leere Sitze warten im Tagungsraum des Gemeindeparlamentes auf die Einsitznahme der Volksvertreter.



Warum eine neue Gemeindeordnung?

In der heute geltenden Gemeindeordnung von 1964 werden in 13 Artikeln Rechte und Pflichten von Bürgerschaft und Gemeinderat geordnet. Rechtsgrundlage dieser Gemeindeordnung war das kantonale Organisationsgesetz vom 29. Dezember 1947.

1979 hat der Grosse Rat des Kantons St. Gallen eine neue, zeitgemässere gesetzliche Grundlage für die Organisation der Gemeinden erlassen:

Das Gemeindegesetz vom 23. August 1979

In Artikel 259 werden wir verpflichtet, bis Ende 1984 unsere alte Gemeindeordnung dem heute gültigen Recht anzupassen und die im neuen Gesetz vorgeschriebenen Reglemente zu erlassen.

Um diese Reglemente zu erarbeiten, haben Sie unserer Gemeinde eine neue Verfassung zu geben, in der Sie über Organisationsform, Verantwortungs- und Kompetenzbereich der Organe, ihre Bestellung usw. beschliessen.

Ihr Entscheid über die Gemeindeordnung ist jetzt notwendig. Nur so finden wir noch genügend Zeit, um alle erforderlichen Reglemente bis zum Frühjahr 1984 auszuarbeiten. Gemeindeordnung und Reglemente bilden dann gemeinsame Grundlage für die Neuwahlen im Herbst 1984 mit Blick auf die Neuorganisation ab 1. Januar 1985.

Seit dem Erlass der geltenden Gemeindeordnung sind bald 20 Jahre verstrichen. Vieles hat sich seither wesentlich geändert:

	1964	1982
Einwohner	11'798	15'547
Schülerzahlen 1.-9. Schuljahr	1'436	1'906
Stimmberechtigte	2'863	9'626
Aufwand Allgem. Gemeindehaushalt	2,6 Mio.	21,8 Mio.
Steuerertrag		
1% der einfachen Staatssteuer	18'427.—	133'815.—
Teuerung (basierend auf dem Indexstand für Konsumentenpreise)	seit 1964 = 122 %	

Unsere Stadt hat sich zu einem bedeutsamen regionalen Zentrum entwickelt. Unsere Gemeinde hat nicht nur jene Aufgaben zu erfüllen, die ihr vom Gesetz vorgeschrieben sind. Vielmehr hat sie vermehrt zusätzliche Aufgaben zugunsten der Bevölkerung und einer gesunden Weiterentwicklung der Stadt wahrzunehmen. In allen Bereichen sind die Aufgaben vielschichtiger und die Probleme und Sorgen grösser geworden.

Wenn Bürgerschaft, Behörden und Verwaltung ihren Aufgaben auch inskünftig gerecht werden wollen, müssen sie über ein funktionstüchtiges Instrumentarium verfügen:

Eine auf unsere Zeit, unsere Grösse, unsere Aufgaben und unsere Probleme ausgerichtete Gemeindeordnung.

Mit den folgenden Feststellungen und Überlegungen zeigen wir Ihnen am Beispiel der Politischen Gemeinde die Notwendigkeit einer Neuordnung auf. In ihren Auswirkungen treffen sie in gleichem Masse auch für die Schulgemeinde zu:

● Immer weniger Bürger entscheiden über immer mehr Ausgaben

Ein Blick auf die vergangenen 19 Jahre (seit Erlass unserer geltenden Gemeindeordnung) zeigt, dass sich seit 1964 die Teilnahme an der Bürgerversammlung von 31,9 % auf 5,7 % der Stimmberechtigten zurückgebildet hat. Im gleichen Zeitraum aber erhöhte sich das zu genehmigende Budget des allg. Gemeindehaushaltes von 2,6 Mio auf 21,8 Mio. Franken. Gegenüber 1964 entscheiden heute also prozentual sechsmal weniger Bürger über achtmal mehr Ausgaben.

Ist die zufällige Zusammensetzung der kleinen Minderheit an der Bürgerversammlung repräsentativ für den politischen Willen der Mehrheit unserer Stimmberechtigten, wie es das demokratische Grundprinzip letztlich erfordert?

Teilnahme an den Bürgerversammlungen in Prozenten der Stimmberechtigten	1964	31,9 %
	1966	24,8 %
	1968	26,7 %
	1970	20,8 %
	1972	7,9 %
	1974	6,3 %
	1976	7,9 %
	1978	8,4 %
	1980	8,0 %
	1982	5,7 %

Von der Bürgerschaft genehmigte Budgets «Allg. Gemeindehaushalt»	1964	2'692'065
	1966	4'057'622
	1968	4'377'878
	1970	6'302'062
	1972	8'395'658
	1974	13'025'318
	1976	14'552'585
	1978	16'198'210
	1980	17'099'860
	1982	21'876'840

● Für eine echte Bürgerteilnahme fehlen an der Bürgerversammlung die räumlichen Voraussetzungen

Im April 1982 zählte unsere Gemeinde 9'626 Stimmberechtigte. Davon nahmen 551 oder 5,7 % an der Bürgerversammlung teil. In Wil gibt es keinen Versammlungsraum, der noch die Mehrheit der Stimmberechtigten fassen könnte. In Wirklichkeit genügte aber bisher der vorhandene Raum in der St. Peterkirche. Aber dürfen wir uns mit einem Raumangebot abfinden, das nur noch für 9-10 % unserer Stimmberechtigten Platz bietet? Damit würden wir einer Lösung das Wort reden, welche einer Minderheit von 10 % unserer Stimmberechtigten das Recht zubilligt, in zufälliger Zusammensetzung für die Gesamtbürgerschaft zu beschliessen.

● Im das Platzangebot möglichst gross zu halten, stellten wir für die Bürgerversammlungen bis vor kurzem zwei Räume bereit: die Kirche St. Peter und den Saal des Pfarreizentrums.

Mit dem neuen Gemeindegesetz fehlt dazu die rechtliche Grundlage. Neu muss die Bürgerversammlung in einem Raum durchgeführt werden. Artikel 69 des Gemeindegesetzes aber lautet: «Finden nicht alle teilnahmewilligen Stimmberechtigten im Versammlungsraum Platz, so beschliesst der Rat, dass die Versammlung als Diskussionsversammlung durchgeführt wird und die Abstimmungen an die Urne verlegt werden.» Absatz 2 des gleichen Artikels schreibt ergänzend vor, dass der Gemeinderat bei zweimaligem Platzmangel in der selben Amtsdauer der Bürgerschaft eine andere Organisationsform beantragen muss. Vor jeder Bürgerversammlung bleibt also inskünftig die Ungewissheit, ob sie auch tatsächlich durchgeführt werden kann.

Die Zahl der Stimmberechtigten wird überdies von Jahr zu Jahr grösser. Die St. Peterkirche wird eines Tages selbst für eine noch so geringe prozentuale Beteiligung der Stimmberechtigten nicht mehr genügen.

● Unsere Bürgerversammlung funktioniert heute nur noch, weil die Teilnahme nicht mehr funktioniert. Und sollte die Teilnahme einmal funktionieren, dann fehlen dazu die räumlichen Voraussetzungen. Dies aber würde von Gesetzes wegen das Ende unserer heutigen Organisationsform bedeuten.

Anzahl Stimmberechtigte	1964	2863
	1966	3048
	1968	3177
	1970	3426
	1972	8018
	1974	8319
	1976	8623
	1978	9102
	1980	9383
	1982	9626

● Rasche und kompetente Entscheide verlangen Einsicht in grössere Zusammenhänge

Der Gemeinderat unterbreitete der Bürgerschaft an der Bürgerversammlung vom 5. April 1982 ein Gesamtbudget von rund 50 Millionen Franken für die laufende Rechnung und von 13 Millionen für die Investitionsrechnung.

Verwaltung, Kommissionen und Gemeinderat haben in gründlicher Arbeit Position für Position zu diesem Gesamtbudget zusammengetragen. In diesen Zahlen steht das Aktionsprogramm 1982 unserer Gemeinde. Zur Erarbeitung dieses Einjahresbudgets hatten alle Instanzen gleichzeitig auch den Blick in die kommenden Jahre zu richten, denn viele Budgetpositionen 1982 sind lediglich Elemente längerfristiger Programme. Ein Jahresbudget muss eingebettet sein in die fünfjährige Finanzplanung und in das ganze Netz der Ziele unserer Orts-, Verkehrs- und Zentrumsplanungen sowie weiterer Richtpläne. Für alle am Budget beteiligten Instanzen sind Kenntnis und Berücksichtigung dieser Grundlagen unerlässlich.

An der Bürgerversammlung haben 551 Stimmbürger diese Kredite innerhalb von rund 2 Stunden bewilligt. Uns scheint, dass es wohl der überwiegenden Mehrheit unserer Bürgerschaft innert der sehr kurzen zur Verfügung stehenden Zeit kaum möglich ist, sich mit diesem «Zahlenmeer» und den dahinterstehenden Absichten gründlich genug auseinanderzusetzen. Zudem ist eine umfassende Beratung heutiger Budgets an einer Bürgerversammlung mit wenigen hundert Teilnehmern ein Ding der Unmöglichkeit. So schieben sich gerne untergeordnete Probleme in den Vordergrund der Beratungen.

Sachgerechte Entscheide setzen ein Informiertsein voraus. Wir müssen selbst eingestehen, dass uns eine lückenlose und genügende Information der Gesamtbürgerschaft angesichts der vielen Aufgaben grosse Mühe bereitet. Dieser Zustand befriedigt nicht mehr. Es ist von grösster Wichtigkeit, dass die Bürgerschaft auch in Zukunft ausreichend Einfluss und Kontrolle auf Behörde und Verwaltung ausüben kann. Dies ist aber in unseren Verhältnissen nur noch nach dem bewährten Grundsatz der Stellvertretung durch ein genügend grosses Parlament möglich. Auf diesen kompetenten Gesprächspartner wartet der Gemeinderat zuversichtlich.

Änderung der Organisationsform als wichtigste Neuerung

Mit der Organisationsform legen Sie den Rahmen fest, innerhalb dem sich unsere Gemeinde organisieren darf. In diesem Rahmen bestellen Sie die Organe, die zur Erfüllung der gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben zuständig sind. Damit die Organe handeln können, sind sie mit Kompetenzen auszustatten. Welche Kompetenzen welches Organ zugewiesen erhält, muss in der Gemeindeordnung festgelegt werden.

Wir können uns nicht für eine beliebige Organisationsform entscheiden. Gemäss Art. 31 des Gemeindegesetzes kann die Gemeinde nur zwischen drei Organisationsformen wählen:

- Gemeinde mit Bürgerversammlung**
- Gemeinde mit Bürgerschaftskommission**
- Gemeinde mit Parlament**

Das Gemeindegesetz stellt absichtlich verschiedene Formen zur Wahl, damit sich die Gemeinden für eine auf ihre Verhältnisse zugeschnittene Organisation entscheiden können. Wir stellen Ihnen die drei Organisationsmodelle kurz vor:

In der **Gemeinde mit Bürgerversammlung** wählt die Bürgerschaft den Gemeinderat und die Geschäftsprüfungskommission. Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen seiner Befugnisse oder unterbreitet seine Anträge der Bürgerschaft an Bürgerversammlungen oder an der Urne zum Entscheid.

In der **Gemeinde mit Bürgerschaftskommission** wählt die Bürgerschaft den Gemeinderat und die Bürgerschaftskommission. Die Bürgerschaftskommission nimmt erstens die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission wahr, prüft zweitens alle Sachgeschäfte, die der Bürgerschaft zur Abstimmung unterbreitet werden oder dem fakultativen Referendum unterstehen, und sie kann drittens dem Rat Anträge zu Geschäften stellen, die in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fallen. Der Rat leitet die Anträge an die Bürgerschaft weiter. Diese beschliesst ausschliesslich durch Urnenabstimmung.

In der **Gemeinde mit Parlament** wählt die Bürgerschaft den Stadtrat und das Parlament. Der Stadtrat beschliesst im Rahmen seiner Befugnisse und unterbreitet dem Parlament Anträge. Dieses prüft und entscheidet im Rahmen seiner Kompetenzen bzw. empfiehlt und leitet zur obligatorischen oder fakultativen Beschlussfassung durch die Bürgerschaft an die Urne weiter. Eine aus der Mitte des Parlamentes gewählte Geschäftsprüfungskommission nimmt die gesetzlichen Kontrollaufgaben wahr.

Die Mängel unserer heutigen Gemeindeorganisation sind seit längerer Zeit offensichtlich. Bereits am 4. November 1973 hatte die Bürgerschaft über die Alternative Bürgerversammlung oder Parlament zu befinden. Die Abstimmung ging sehr

knapp zugunsten der Bürgerversammlung aus. Am 12. Mai 1975 konstituierte sich eine interparteiliche Kommission. Sie setzte sich zum Ziel, eine neue Gemeindeordnung mit Parlament oder Bürgerschaftskommission auszuarbeiten unter Berücksichtigung der Stellung der Schulgemeinde.

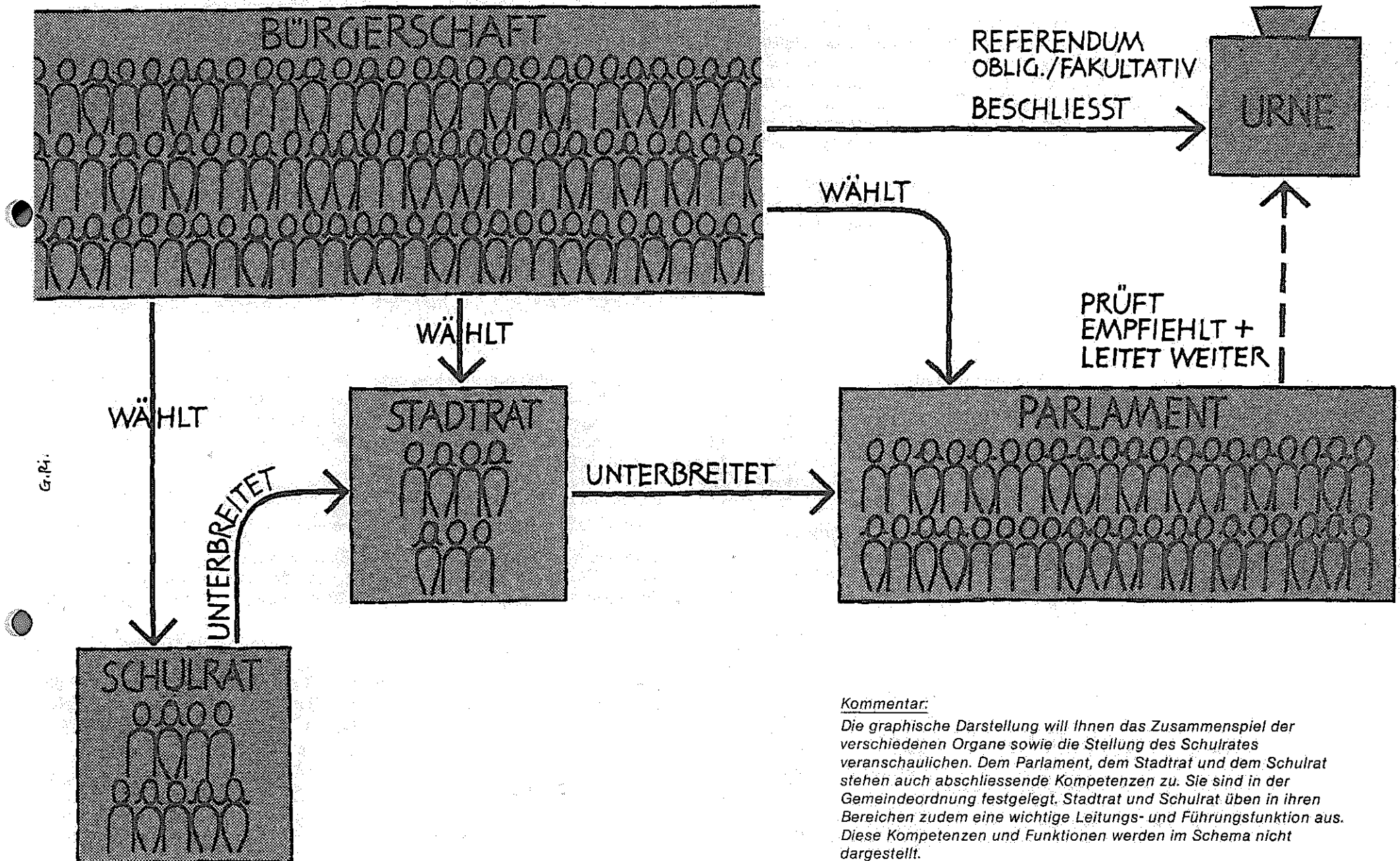
Am 8. Dezember 1975 verabschiedete die Interparteiliche Kommission einen wertvollen Zwischenbericht, in dem die Vor- und Nachteile der verschiedenen Gemeindemodelle gegeneinander abgewogen werden. In den Schlussergebnissen vertrat sie die Auffassung, dass die Einführung eines Gemeindeparlamentes für die Politische Gemeinde eine echte Alternative darstelle. Die konkrete Ausgestaltung der Gemeindeordnung würde aber wesentlich dadurch beeinflusst, ob die Schulgemeinde selbständig bleibe und sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung oder Bürgerschaftskommission organisiere oder ob sie ebenfalls zur parlamentarischen Organisation übergehe. In diesem Fall sei von keiner Seite bestritten, dass die Schulgemeinde in die Organisation der Politischen Gemeinde zu integrieren sei.

Schulrat und Gemeinderat befassten sich wieder intensiv mit der Gemeindeorganisation, als der Grosse Rat 1979 ein neues Gemeindegesetz erliess. Der Gemeinderat trat in der Folge entschieden für ein Parlament ein.

Der Schulrat setzte sich darauf gründlich mit der Organisationsform der Schulgemeinde auseinander.

Mit dem Beschluss vom 7. Mai 1981 trat der Schulrat einstimmig für einen Zusammenschluss mit der Politischen Gemeinde ein. Der Gemeinderat war über diesen Entscheid erfreut. Damit waren die besten Voraussetzungen zur Ausarbeitung einer neuen Gemeindeordnung gegeben.

Gestützt auf die einstimmigen Beschlüsse von Schulrat, Gemeinderat und Interparteilicher Kommission und auf den Zwischenbericht der Interparteilichen Kommission vom 8. Dezember 1975 können wir Ihnen mit Überzeugung die neue Organisationsform «Gemeinde mit Parlament» für unsere Stadt vorschlagen.



Kommentar:

Die graphische Darstellung will Ihnen das Zusammenspiel der verschiedenen Organe sowie die Stellung des Schulrates veranschaulichen. Dem Parlament, dem Stadtrat und dem Schulrat stehen auch abschliessende Kompetenzen zu. Sie sind in der Gemeindeordnung festgelegt. Stadtrat und Schulrat üben in ihren Bereichen zudem eine wichtige Leitungs- und Führungsfunktion aus. Diese Kompetenzen und Funktionen werden im Schema nicht dargestellt.

Warum ein Parlament?

Wenn auf Gemeindeebene vom Parlament die Rede ist, bedeutet dies gleichzeitig auch den Abschied von der **Bürgerversammlung**. Wir wissen, dass auch heute noch manche von Ihnen dieser «Landsgemeinde» **als der Urform der Demokratie** verbunden sind. Wir verkennen nicht, dass die Bürgerversammlung in kleineren Gemeinden noch immer echte Diskussions- und Entscheidungsform für die anstehenden Aufgaben und Probleme sein kann. In Wil aber **fristet** die Bürgerversammlung schon **seit Jahrzehnten nur noch ein Schattendasein**; denn die geltende Gemeindeordnung beschränkt die Existenzberechtigung der Bürgerversammlung auf Jahresrechnung, Budget und Steuerfuss sowie auf die Bürgerrechtsbestätigungen. Nur an der jährlichen Rechnungsgemeinde und nur ausnahmsweise darf der Gemeinderat Ihnen auch Kreditbegehren bis zum Gesamtbetrag von Fr. 200'000.— zur Abstimmung unterbreiten. Mit Artikel 6 unserer geltenden Gemeindeordnung, der für Wahlen und Abstimmungen den Urnengang zwingend vorschreibt, werden unseren Bürgerversammlungen schon seit Jahren praktisch nur noch die Rechnungsgeschäfte zugebilligt.

Und so gehen denn alle Sachgeschäfte, bedeutende und unbedeutende, bei uns seit langem folgenden Weg:

Gemeinderat und Verwaltung arbeiten eine Sachvorlage nach bestem Wissen aus, versuchen bezüglich Ausgestaltung und Kosten ihre politischen «Gewinnchancen» zu ermitteln und unterbreiten die Vorlage mit einem ausführlichen Bericht samt Antrag direkt der Bürgerschaft zum Entscheid an der Urne. An der gemeinderätlichen Vorlage können Sie keine Änderungen mehr anbringen. Mit Ihrem Ja oder Nein auf dem Stimmzettel entscheiden Sie über das Schicksal der Vorlage. **So ist jede Abstimmung für uns ein Sprung über einen Graben, von dem wir nicht wissen, wie breit er ist.**

Dabei müsste uns eigentlich jemand sagen, wo und wie er mit der grössten Aussicht auf Erfolg übersprungen werden kann.

Diese Aufgabe kann ein Parlament wahrnehmen.

Im Parlament müssen sich die gesellschaftlichen, politischen und sozialen Strukturen unserer Stadt widerspiegeln. Darum muss es genügend gross sein, und darum wird es nach dem **Proporzverfahren** gewählt.

Mit dem Parlament wählt die Bürgerschaft für vier Jahre seine Repräsentanten. Sie sind die von der Bürgerschaft auf Zeit beauftragten **Gesprächspartner des Stadtrates**. Ihnen unterbreitet der Stadtrat seine Vorlagen. Im Parlament ist Raum und Zeit genug, um die stadträtlichen Vorlagen zu prüfen, zu beraten, zu modifizieren. Das Parlament berät und diskutiert in aller **Öffentlichkeit**. Seine Beratungen werden von der Presse begleitet und kommentiert.

Über Geschäfte und Vorlagen von kleinerer Tragweite beschliesst das Parlament abschliessend. Dies ermöglicht dem Stadtrat gegenüber heute ein rascheres Handeln. Beschlüsse des Parlamentes über Geschäfte und Vorlagen von mittlere-

rer Tragweite unterstehen dem fakultativen Referendum. Wenn sie dem Willen der überwiegenden Mehrheit der Bürgerschaft entsprechen, werden sie ebenfalls innert kurzer Zeit und ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Urnenabstimmungen rechtsgültig. Und wiederum können Stadtrat und Verwaltung rascher und rationeller handeln. Aber bereits 10 % der Stimmberechtigten können die Urnenabstimmung für Beschlüsse erwirken, die dem fakultativen Referendum unterstellt sind und «im Verdacht» stehen, nicht unbedingt dem Willen der Mehrheit der Bürgerschaft zu entsprechen.

Für alle Vorlagen von grosser Tragweite ist das Parlament wertvolle vorberatende Instanz; diese Vorlagen unterstehen dem obligatorischen Referendum und der Bürgerschaft steht uneingeschränkt die Beschlussfassung zu. So wird auch die Kompetenz des Parlamentes in Grenzen gehalten.

Ein Parlament erlaubt dem Stadtrat, seine **Führungs- und Leitungsfunktion besser und speditiver** wahrzunehmen.

Dem Stadtrat sitzt mit dem Parlament für 4 Jahre ein Gesprächspartner gegenüber, der sich fortgesetzt mit allen öffentlichen Belangen auseinanderzusetzen hat und damit das einzelne Vorhaben auch in seinem Gesamtzusammenhang zu werten weiss. Mit dem Parlament steht über dem Stadtrat und der Verwaltung ein **kompetentes Kontrollorgan**.

Für die Bürgerschaft aber bedeutet das Parlament **Entlastung** von Abstimmungen bei Geschäften von kleinerer Tragweite und bei unbestrittenen Vorlagen von mittlerer Tragweite. Für wichtige Vorlagen aber kann die Bürgerschaft durch das Parlament noch **korrigierend Einfluss nehmen** auf das Projekt, **bevor an der Urne darüber entschieden wird**.

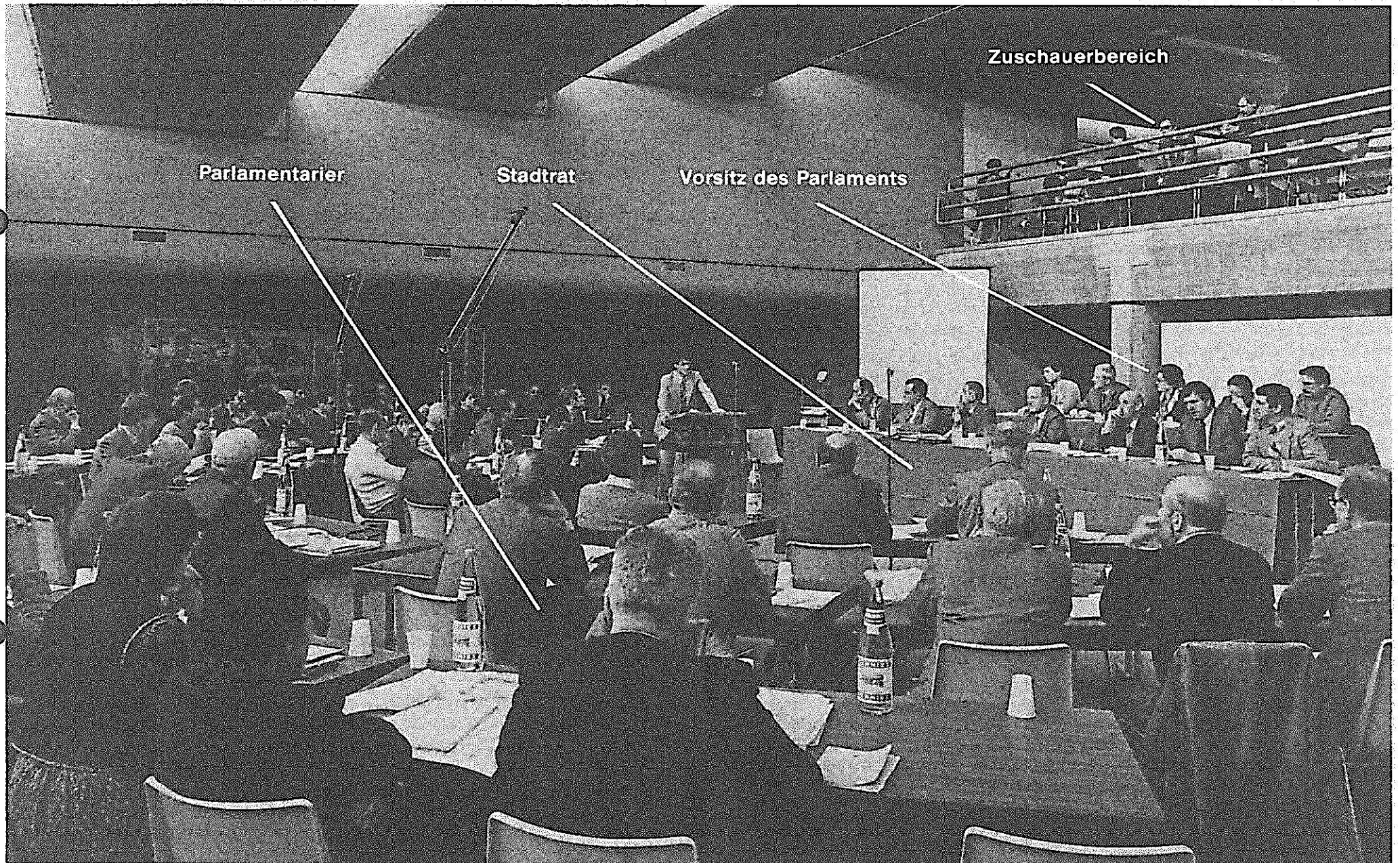
So bedeutet ein Parlament für Bürgerschaft und Stadtrat Hilfe und Gewinn.

Wir stehen darum überzeugt für eine Gemeinde mit Parlament ein.

Wir zweifeln nicht, dass sich in unserer Stadt genügend einsatzfreudige, den gemeinsamen Interessen unserer Stadt und ihrer Bevölkerung verpflichtet fühlende Kandidatinnen und Kandidaten für die Parlamentswahlen finden werden.

Wir zweifeln nicht, dass die Bürgerschaft eine gute Wahl treffen wird.

Und wir zweifeln nicht, dass die gewählten Parlamentarier ihre Aufgabe als Vertreter der Bürgerschaft gut erfüllen und als Partner und nicht als Gegenspieler des Stadtrates im Parlament mitwirken werden.



Warum soll die Schulgemeinde inkorporiert werden?

Der Gemeinderat nahm erfreut Kenntnis vom einstimmigen Entscheid des Schulrates vom 7. Mai 1981 für einen Zusammenschluss mit der Politischen Gemeinde.

Nachstehend legt Ihnen der Schulrat aus seiner Sicht dar, was ihn zu diesem Schritt bewogen hat:

«Das neue st. gallische Gemeindegesetz verlangt auch von der Schulgemeinde, die Anpassung ihrer Gemeindeordnung an die neuen gesetzlichen Vorschriften, und zwar spätestens auf Beginn der Amtsdauer 1985/88. Aus diesem Grunde beschäftigte sich der Schulrat bereits im Frühjahr 1981 mit der Frage, auf welche Weise dieser zwingenden gesetzlichen Vorschrift am besten entsprochen werden könnte. Ist es richtig – fragten wir uns – in einer Mini-Revision nur die unbedingt erforderlichen Anpassungen vorzunehmen, im wesentlichen aber die bisherige Ordnung beizubehalten, oder wäre es besser und unserem Schulwesen zuträglicher, wenn wir die Gelegenheit benützen würden, um eine zukunftsweisende neue Gemeindeordnung zu erarbeiten?

Zu jenem Zeitpunkt hatte der Gemeinderat bereits die feste Absicht bekundet, für die Politische Gemeinde die Organisationsform «Gemeinde mit Parlament» anzustreben. Dieser Umstand liess es uns angezeigt erscheinen, eine grundsätzliche Standortbestimmung vorzunehmen. Wir waren uns bewusst, dass mit der Einführung eines Parlamentes in der Politischen Gemeinde Weichen für die Zukunft gestellt würden, die nicht ohne Einfluss auf die Schulgemeinde bleiben könnten.

In einem breit angelegten Evaluationsverfahren untersuchten wir die **Auswirkungen, welche eine Inkorporation der Schulgemeinde in eine parlamentarisch organisierte Politische Gemeinde voraussichtlich nach sich zöge**. Eine Reihe von **Vorteilen** stachen ins Auge. So erwarteten wir etwa eine verbesserte Mitwirkung der Bürgerschaft über ihre Vertretung im Parlament. Eine spürbare Entlastung des Schulrates von Bau- und Finanzfragen und die entsprechende Konzentration der Kräfte erschien uns höchst begrüssenswert. Dank dieser Entlastung dürfte es einer zukünftigen Schulbehörde auch möglich sein, sich stärker als bisher auf schulorganisatorische und pädagogische Fragen zu konzentrieren und sich vermehrt der Visitation der Lehrkräfte und der Betreuung der einzelnen Schulzweige und Schulhäuser zu widmen. Neben den Vorteilen erkannten wir aber auch **mögliche kritische Punkte**; einzelne Befürchtungen, die geäussert wurden, mussten wir sorgfältig prüfen. Die Gefahr einer Verpolitisierung der Schule könnte beispielsweise drohen. Auch die zukünftige Stellung des Schulratspräsidenten musste geklärt werden; als Mitglied des Stadtrates wäre er mitverantwortlich für eine Reihe von öffentlichen Belangen, die nur entfernt oder gar nicht mit den Problemen der Schule in Zusammenhang stehen. Wäre er in seiner neuen Stellung dennoch in der Lage, in der bisherigen Intensität Eltern-

und Lehrerkontakte zu pflegen? Schliesslich bewerteten wir auch die Personalführung als einen Aufgabenbereich, der bei einer Neuorganisation grösste Aufmerksamkeit verdient. Hätte in Personalangelegenheiten auch nach einer Inkorporation die Schulbehörde die nötigen Kompetenzen, wären insbesondere auch in Zukunft die Lehrer vom Schulrat zu wählen?

Die anschliessende Bewertung von Vor- und Nachteilen einer Inkorporation führte uns zur einhelligen Auffassung, dass die **Vorteile überwiegen** – vorausgesetzt, dass bei der Detailerarbeitung der neuen Gemeindeordnung den kritischen Punkten die nötige Beachtung geschenkt würde. Wir konnten uns deshalb in einem einstimmig gefassten Beschluss Ende April 1981 grundsätzlich positiv zur Inkorporation stellen. Unsere endgültige Zustimmung allerdings machten wir davon abhängig, dass die neue Gemeindeordnung den besonderen Anliegen der Schule gebührend Rechnung trage. Gegenüber der Arbeitsgruppe, welcher die Ausarbeitung des Entwurfs der neuen Gemeindeordnung oblag, hielten wir unsere **Zielvorstellung** wie folgt fest: **In der neuen Gemeindeordnung sind die Stärken des bisherigen Systems beizubehalten, die Schwächen sind dagegen soweit als möglich auszumerzen; auch in der neuen Organisationsform soll dem Bereich Schule ein möglichst hohes Mass an Eigenständigkeit gesichert bleiben.**

Inzwischen wurde der Entwurf für die neue Gemeindeordnung mit Inkorporation der Schulgemeinde erstellt; er wurde einer breiten Öffentlichkeit zur Vernehmlassung zugeleitet und in der Folge nochmals überarbeitet. Kann sich der Schulrat heute hinter diesen Entwurf stellen?

Jawohl, wir können dieser Gemeindeordnung mit voller Überzeugung zustimmen! Mit grosser Befriedigung dürfen wir feststellen, dass alle unsere Anliegen berücksichtigt wurden. Der Schule wird in der neuen Gemeindeordnung der ihr gebührende Platz ohne jede Einschränkung eingeräumt; **unsere Zielvorstellungen wurden mit der vorliegenden Fassung der Gemeindeordnung optimal erfüllt.**

Die wichtigsten Punkte wollen wir nachstehend kurz erwähnen:

- Das Gespräch zwischen Bürgerschaft und Behörde, das an der Bürgerversammlung schon längst nicht mehr richtig funktionierte, wird wieder ermöglicht.
- Der Schulrat wird in Zukunft zwar nicht mehr Exekutive einer selbständigen Korporation sein; er bleibt aber auch unter der neuen Gemeindeordnung ein besonderes, vom Volk direkt gewähltes Gremium mit weitreichenden Kompetenzen.
- Finanz- und Baufragen werden den Schulrat zukünftig erheblich weniger stark beschäftigen als bisher; eine sinnvolle Konzentration der Kräfte und eine verstärkte Koordination mit dem Finanz- und Baubereich der Politischen Gemeinde bringt erhebliche Vorteile.

- Der Schulrat wird sich vermehrt schulorganisatorischen und pädagogischen Fragen widmen können; für die Betreuung der einzelnen Schulzweige und die Visitation der Lehrkräfte sind positive Auswirkungen zu erwarten.
- Für Personalfragen im Bereich Schule sind auch in Zukunft Schulrat und Schulverwaltung zuständig; die Lehrerwahlen liegen ausschliesslich in der Kompetenz des Schulrates.
- Die Sitzungen des Schulrates sind wie bisher nicht öffentlich; eine Verpolitisierung der Schule ist nicht zu erwarten.
- Die Zahl der Schulräte wird nicht erhöht; der Schulrat wird dank seiner Kompetenzen weiterhin effizient arbeiten können.
- Die Schulverwaltung verbleibt auch weiterhin am heutigen Standort an der oberen Bahnhofstrasse und behält somit nach aussen hin eine gewisse Eigenständigkeit.
- Der Schulratspräsident ist gleichzeitig Mitglied des Stadtrates; er kann die Anliegen der Schule unmittelbar bei seinen Kollegen im Stadtrat und vor dem Parlament vertreten.

Wir sind davon überzeugt, dass die vorgeschlagene neue Gemeindeordnung mit Einführung des Parlamentes und Inkorporation der Schulgemeinde für Wil die richtige Lösung darstellt. Wir unterstützen daher die neue Gemeindeordnung nachdrücklich und hoffen, dass ihr auch die Bürgerschaft ihre Zustimmung geben wird.

9500 Wil, 1. Juli 1982

Der Schulrat»

Was kostet die neue Gemeindeorganisation?

Die Neuorganisation wird Mehrkosten verursachen, aber auch Einsparungen bringen. Um Ihnen einige Anhaltspunkte geben zu können, haben wir 16 Parlamentsgemeinden nach den Kosten befragt. Alle diese Gemeinden besitzen eine langjährige Erfahrung mit der parlamentarischen Organisationsform, ihre Schulgemeinden sind ebenfalls inkorporiert, die Einwohnerzahlen liegen zwischen 10'000 und 20'000, die Anzahl Parlamentarier bewegt sich zwischen 30 und 50 und jene der Stadträte zwischen 5 und 9. Überdies haben wir eigene Berechnungen angestellt.

Mehrkosten werden verursacht durch

- Sitzungsgelder und Entschädigungen der Parlamentarier
- die Miete des Sitzungssaals
- einen zusätzlichen Mitarbeiter in der Verwaltung
- die Bereitstellung von Sitzungsunterlagen und Dokumentationen.

Einsparungen ergeben sich u.a. aus

- dem Wegfall der Bürgerversammlungen
- einem Minderaufwand für ausführliche Amtsberichte in alle Haushalte
- der geringeren Anzahl von Urnenabstimmungen
- dem Wegfall der zwei Geschäftsprüfungskommissionen
- weniger Stadträten.

So kommen wir zum Schluss, dass die effektive Mehrbelastung unseres Gemeindehaushaltes Fr. 20'000.— nicht übersteigen wird. Eine endgültige Beurteilung der Kostenfrage ist uns aber heute noch nicht möglich. So wissen wir nicht, wie das Parlament arbeitet, wieviele Kommissionen es einsetzt, in welchem Ausmass es die Verwaltung beansprucht, wieviele Vorlagen dem Referendum unterstehen und ob das Parlament die Rechnungsprüfung an eine Revisionsgesellschaft vergeben wird. Wir wissen auch nicht, in welchem Masse Sie von Ihren politischen Rechten, Referendum und Initiative, Gebrauch machen werden. Von untergeordneter Bedeutung sind sicher die allfälligen einmaligen Anschaffungen von Mobiliar. Den Illustrationen in diesem Gutachten können Sie entnehmen, dass auch eine einfache Ausstattung genügen kann.

Wir erwägen seit einiger Zeit, Ihnen für das Ressort «Bau, Umwelt und Betriebe» die Schaffung eines Vollamtes in der Exekutive zu beantragen. Dieses Vollamt kann sich aufdrängen auch ohne neue Gemeindeorganisation. Darüber werden Sie separat spätestens an der Bürgerversammlung 1984 zu entscheiden haben.

Zusammenfassend dürfen wir Ihnen aber zusichern, dass der Gesamtaufwand für die neue Gemeindeordnung sich in sehr massvollen Grenzen halten wird. Verglichen mit den Vorteilen und dem Nutzen der neuen Organisationsform für unsere Stadt wird er sogar recht klein ausfallen.

Wie sieht die neue Gemeindeordnung im Detail aus?

Gemeindengesetz als rechtliche Grundlage

Mit dem neuen Gemeindengesetz verfügt der Kanton St.Gallen über eine umfassende und zeitgemässe Kodifikation der grundlegenden Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Bürgerschaft und die Organisation der Behörden in den Gemeinden.

Wir sind verpflichtet, auf der Grundlage dieses Gesetzes eine Gemeindeordnung zu erlassen. Viele Vorschriften, die das Gemeindengesetz erlässt, sind zwingend und müssen eingehalten werden. Sie wurden deshalb nur soweit übernommen, als sie Ihnen das Verständnis unserer Gemeindeordnung erleichtern.

In vielen Bestimmungen lässt das Gemeindengesetz aber Raum offen für eigenständige Lösungen. Bei der Schaffung der neuen Gemeindeordnung haben wir uns hauptsächlich darauf konzentriert, diesen Freiraum auszufüllen.

Neue Organisationsform

Für die Ausgestaltung der neuen Gemeindeordnung standen nach den Grundsatzentscheiden von Gemeinderat und Schulrat folgende Voraussetzungen fest:

- Politische Gemeinde und Schulgemeinde schliessen sich zusammen und bilden eine Einheit
- Die Politische Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Parlament.

Diese Organisationsform beeinflusst die Ausgestaltung der Gemeindeordnung im einzelnen massgebend.

Inhaltliche Schwergewichte der neuen Gemeindeordnung

- Bürgerschaft und Gemeinderat treten einen Teil ihrer bisherigen Entscheidungsbefugnisse an ein repräsentativ zusammengesetztes Gemeindeparlament ab. Über wichtige Angelegenheiten entscheiden die Stimmberechtigten nach wie vor an der Urne.
- Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürgerschaft werden durch den Ausbau der politischen Rechte und die Öffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen verbessert.
- Die Aufgaben im Bereich Schule bleiben auch nach einem Zusammenschluss dieselben. Sie werden aber auf den Schulrat und die Organe neu verteilt. Funktion und Stellung des Schulratspräsidenten erfahren gewisse Änderungen. Der Schulrat tritt die Exekutivfunktion an den Stadtrat ab und bearbeitet neu als Kommission Aufgaben im schulorganisatorischen und erzieherischen Bereich.

Mit dem Zusammenschluss werden günstige organisatorische Voraussetzungen in der öffentlichen Verwaltung geschaffen.

- Der Stadtrat erhält mit der neuen Gemeindeordnung eine wichtige Grundlage, die es ihm gestattet, die öffentliche Verwaltung auch in Zukunft effizient und leistungsfähig zu führen.

Formale Hinweise

- Wir haben die Gemeindeordnung so ausführlich gestaltet, dass der Bürger erschöpfend Auskunft erhält über seine Rechte und Pflichten, ohne zwangsläufig auch das Gemeindengesetz konsultieren zu müssen.
- Die Gemeindeordnung regelt Grundsätzliches. Einzelheiten werden in Reglementen geordnet. So kann die Gemeindeorganisation in unbedeutenden Belangen neuen Bedürfnissen angepasst werden, ohne dass die Gemeindeordnung in ihren Grundsätzen geändert werden muss.

Vernehmlassung

Gemeinderat, Schulrat und Interparteiliche Kommission haben in gemeinsamer Zusammenarbeit einen Entwurf ausgearbeitet, der eine ausgewogene und politisch verantwortungsbewusste Gesamtlösung für die Organisation unserer Gemeinde vorschlägt. Um aber bereits im Ausarbeitungsstadium der neuen Gemeindeordnung einen weiteren Kreis von Interessenten aus unserer Bevölkerung zu Worte kommen zu lassen, stand der Entwurf in der Zeit vom 15. Februar bis 12. Mai 1982 jedermann zur persönlichen Stellungnahme offen. Alle Parteien, das Verwaltungspersonal, der städtische Lehrerverein und verschiedene Einzelpersonen haben von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht. Für diese Vernehmlassungen danken wir sehr.

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die parlamentarische Organisationsform und die Inkorporation der Schulgemeinde in die Politische Gemeinde. Verschiedene Anregungen zu einzelnen Artikeln wurden von der Arbeitsgruppe «Gemeindeorganisation» geprüft und Gemeinderat bzw. Schulrat zur Ablehnung oder Zustimmung empfohlen. Viele davon wurden in der vorliegenden Fassung berücksichtigt. In einzelnen Punkten lagen kontroverse Stellungnahmen vor, so dass ein Kompromiss gefunden werden musste. Gesamthaft sind wir der Überzeugung, mit der vorliegenden Gemeindeordnung eine tragfähige Lösung gefunden zu haben.

Auf den folgenden Seiten stellen wir Ihnen die beantragte Gemeindeordnung im Wortlaut vor. In der Spalte links finden Sie den Gesetzestext. In der Spalte rechts haben wir einzelne Bestimmungen für Sie dort kommentiert, wo wir es zu Ihrem besseren Verständnis für notwendig hielten.

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Wil erlässt

in Anwendung von Art. 35 Abs. 2 lit. a des Gemeindegesetzes
vom 23. August 1979

folgende Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Politischen Gemeinde Wil sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Organisations-
form

Art. 2 Die Stadt Wil organisiert sich als Gemeinde mit Parlament.

Organe

Art. 3 Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft
- b) das Gemeindeparlament
- c) der Stadtrat

Aufgaben

Art. 4 Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die sie durch Verfassung und Gesetz zugewiesen erhält, und Aufgaben, die sie im öffentlichen Interesse selbst wählt.

Amtliche Bekannt-
machungen

Art. 5 Bekanntmachungen gemäss Art. 7 und 8 des Gemeindegesetzes erfolgen durch öffentlichen Anschlag und in folgenden amtlichen Publikationsorganen:

- a) Neues Wiler Tagblatt
- b) Wiler Zeitung

Der Schulrat ist kein Organ im Sinne des Gemeindegesetzes, sondern eine Verwaltungskommission mit wichtigen Aufgaben im pädagogischen und schulorganisatorischen Bereich.

Amtliche Bekanntmachungen sind Mitteilungen in Inseratform über Wahlen und Abstimmungen, Referendumsvorlagen, öffentliche Verkehrsbeschränkungen, öffentliche Planaufgaben usw. Sie sind zu unterscheiden von den Informationen über die Tätigkeit von Behörde und Verwaltung, wie sie gegenwärtig im Textteil der Zeitungen unter «Wil aktuell» erscheinen.

Art. 7 des Gemeindegesetzes verlangt für die amtlichen Bekanntmachungen zwingend den öffentlichen Anschlag und die Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan. Als solches hat die Gemeindeordnung eine oder mehrere Zeitungen oder ein Mitteilungsblatt, das allen Haushaltungen zuzustellen ist, zu bestimmen.

Wir schlagen vor, auf ein gemeindeeigenes Mitteilungsblatt zu verzichten und «Wiler Zeitung» sowie «Neues Wiler Tagblatt» wie bis anhin als amtliche Publikationsorgane zu bezeichnen.

II. Bürgerschaft

Grundlagen

Art. 6 Die Bürgerschaft ist oberstes Organ der Gemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten. Die Bürgerschaft übt ihre Befugnisse an der Urne aus.

Wahlen

Art. 7 Die Bürgerschaft wählt:

- a) die Mitglieder des Gemeindeparlamentes
- b) die Mitglieder des Stadtrates
- c) aus der Mitte des Stadtrates den Stadtammann
- d) die Mitglieder des Schulrates
- e) den Vermittler und seinen Stellvertreter

Oblig. Referendum und Abstimmungen

Art. 8 Die Bürgerschaft entscheidet über:

- a) die Gemeindeordnung
- b) die Mitgliedschaft bei einem Gemeindeverband
- c) neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.—
- d) neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 200'000.—
- e) den Erwerb von Grundstücken zu einem Preis von mehr als Fr. 3'000'000.—
- f) die Veräusserung von Grundstücken, wenn die amtliche Verkehrswertschätzung Fr. 2'000'000.— übersteigt
- g) Initiativbegehren
- h) Beschlüsse, gegen die das Referendum zustande gekommen ist
- i) weitere Geschäfte, die ihr durch die Gesetzgebung zur Beschlussfassung überwiesen werden.

Fakultatives Referendum a.) Unterstellte Beschlüsse

Art. 9 Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse des Gemeindeparlamentes über:

- a) rechtsetzende Reglemente, ausgenommen Gebührentarife
- b) rechtsetzende Vereinbarungen
- c) die Mitgliedschaft bei Zweckverbänden
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) die Festsetzung des Voranschlages und des Steuerfusses
- f) neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.— bis Fr. 2'000'000.—

Die Bürgerschaft hat inskünftig ein Gemeindeparlament nach dem Proporzverfahren zu wählen. Der Regierungsrat setzt in der Regel die Gemeindeparlamentswahlen im Wahljahr auf anfangs September, die Stadtrats- und Vermittlerwahlen auf Ende September und die Schulratswahlen auf den Monat November fest.

Gemäss Art. 167 des Gemeindegesetzes kann in der inkorporierten Schulgemeinde die Schulkommission auch Schulrat heissen und durch das Parlament oder die Bürgerschaft gewählt werden. Angesichts der Bedeutung, die dem Schulwesen auch in der neuen Organisationsform zukommt, schlagen wir vor, die Kommission wie bis anhin «Schulrat» zu nennen und ihn durch die Bürgerschaft zu wählen. Ein von der Bürgerschaft gewählter Stadtrat soll von Amtes wegen Präsident des Schulrates sein.

Bürgerschaft und Rat treten in der parlamentarischen Organisationsform einen Teil ihrer Befugnisse an das Parlament ab. Artikel 8 der Gemeindeordnung enthält jene Geschäfte, welche die Bürgerschaft auch in der neuen Gemeindeorganisation nicht an das Repräsentationsorgan Parlament abtritt, sondern über die sie weiterhin selbst an der Urne beschliesst (obligatorisches Referendum). Damit bleiben die Rechte der Bürgerschaft in grundlegenden und finanziell bedeutsamen Belangen unserer Stadt auch in Zukunft gewahrt.

zu lit b): Gemeindeverband

Der Gemeindeverband ist eine aus Gemeinden des Kantons bestehende öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie dient der gemeinsamen Erfüllung mehrerer Gemeindeaufgaben. Für solche Mehrzweckverbände schafft das Gemeindegesetz in den Artikeln 224-227 die rechtlichen Grundlagen für neue Formen der Zusammenarbeit unter Gemeinden.

Eine ganze Anzahl von Geschäften fällt in den Kompetenzbereich des Parlamentes, das in der parlamentarischen Organisationsform stellvertretend für die Bürgerschaft berät und beschliesst. Das fakultative Referendum gibt aber einer Minderheit des Parlamentes oder der Bürgerschaft die Möglichkeit, vom Parlament gefasste Beschlüsse der Gesamtbürgerschaft zur Bestätigung oder Ablehnung an der Urne vorzulegen.

- g) neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 50'000.— bis Fr. 200'000.—
- h) den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Preis von Fr. 3'000'000.—, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist
- i) die Veräusserung von Grundstücken bis zu einem amtlichen Verkehrswert von Fr. 2'000'000.—, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist
- k) nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite von mehr als Fr. 200'000.—
- l) andere Geschäfte, die von Gesetzes wegen dem fakultativen Referendum unterstehen.

Vom Referendum ausgeschlossen sind die in Art. 113 des Gemeindegesetzes genannten Geschäfte.

b.) Zuständigkeit

Art. 10 Ein Referendum kommt zustande, wenn

- a) mindestens 14 Mitglieder des Gemeindeparlamentes unmittelbar nach der Beschlussfassung oder
- b) mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten innert der Referendumsfrist

die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangen. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Stadtrates. Der Stadtrat veröffentlicht das Quorum zu Beginn der Amtsdauer.

c.) Verfahren

Art. 11 Die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse werden amtlich bekanntgemacht und zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Das Referendumsbegehren mit den Unterschriften muss innert 45 Tagen seit Bekanntmachung der Vorlage der Stadtkanzlei eingereicht werden.

Die Finanzkompetenzen in Art. 9 der Gemeindeordnung sind so hoch bemessen, dass dem Parlament genügend Spielraum verbleibt, um rasch und wirksam zu handeln. Nur noch Geschäfte von grösserer finanzieller Tragweite liegen zwingend in der Entscheidungsbezugnis der Bürgerschaft. Für die Aufteilung der Finanzkompetenzen auf die verschiedenen Gemeindeorgane (Bürgerschaft, Parlament, Stadtrat) verweisen wir Sie auf die Artikel 8, 9, 35 und 41 der Gemeindeordnung.

zu lit. a): Gebührentarife

Gemäss Art. 111 lit. a) des Gemeindegesetzes unterstehen rechtsetzende Reglemente, ausgenommen Gebührentarife, dem fakultativen Referendum. Art. 112 bestimmt, dass die Gemeindeordnung Gebührentarife für die Benützung von Gemeindeunternehmen dem fakultativen Referendum unterstellen kann.

Mussten in der heutigen Organisationsform zum Beispiel die Wassergebühren erhöht oder der Wassertarif gänzlich neu erlassen werden, wurden die notwendigen Beschlüsse vom Gemeinderat gefasst. In Art. 35 lit. f) der Gemeindeordnung schlagen wir Ihnen vor, die Beschlussfassung dem Parlament zu übertragen. Die Unterstellung unter das fakultative Referendum halten wir für eine zu weitgehende Lösung.

zu lit. e) und f):

Wir weisen Sie auf die besondere Vorschrift in Art. 122 des Gemeindegesetzes hin:

«Referendumsbegehren über Jahresrechnung und Voranschlag haben die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum und in welchem Umfang diese zu ändern sind. Begehren auf Änderung des Steuerfusses haben einen bestimmten Steuerfuss vorzuschlagen. Wird Herabsetzung verlangt, so sind gleichzeitig zahlenmässig bestimmte Anträge auf Änderung des Voranschlages zu stellen, damit ein Ausgabenüberschuss vermieden werden kann.»

zu lit. i): Grundstücke

Der Ausdruck «Grundstücke» wurde zugunsten einer einheitlichen Begriffsverwendung vom Gemeindegesetz übernommen. Darunter ist sowohl unüberbautes als auch überbautes Land zu verstehen.

Das Gemeindegesetz schreibt in Art. 111 vor, dass ein Drittel der Mitglieder des Parlamentes dem fakultativen Referendum unterstehende Beschlüsse unmittelbar nach der Beratung dem obligatorischen Referendum unterstellen kann.

In Art. 121 des Gemeindegesetzes sind die Voraussetzungen für ein Referendumsbegehren aus der Bürgerschaft festgelegt. Die Gemeindeordnung kann innerhalb einer Bandbreite von 1/6 bis 1/20 der Stimmberechtigten die erforderliche Anzahl Unterschriften selbst bestimmen.

Unter lit. b) haben wir festgelegt, dass 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangen kann. Dies entspricht heute 950 Stimmberechtigten. Damit dürfte ein Missbrauch dieses bedeutsamen Volksrechtes «verhindert» werden. Der Schutz von Minderheiten ist unserer Ansicht nach gewährleistet, zumal in Art. 11 der Gemeindeordnung die Referendumsfrist gegenüber den Normalvorschriften von 30 auf 45 Tage verlängert wurde.

Der Stadtrat prüft, ob das Referendum zustandegekommen ist, und ordnet gegebenenfalls die Abstimmung an.

Im übrigen sind die kantonalen Vorschriften über das Referendum entsprechend anzuwenden.

Grundsatzabstimmungen

Art. 12 Über Grundsatzfragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft fallen, kann das Gemeindeparlament eine Abstimmung anordnen.

Das Ergebnis der Grundsatzabstimmung bindet das Parlament bei der Ausarbeitung des in Aussicht genommenen Beschlusses. In seiner Stellungnahme ist das Parlament jedoch frei. Die Bindung erstreckt sich nicht auf spätere Verfahren, in denen die gleiche Frage wieder aufgeworfen wird. Die Bürgerschaft ist durch das Ergebnis der Grundsatzabstimmung nicht gebunden.

Initiative
a.) Inhalt

Art. 13 Mit dem Initiativbegehren kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses im Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft beantragt werden.

Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

b.) Form

Art. 14 Das Initiativbegehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Rechtsetzende Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes beantragt werden.

c.) Unterschriften

Art. 15 Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten unterschrieben ist.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Stadtrates.

d.) Verfahren

Art. 16 Das Initiativbegehren ist im Wortlaut schriftlich bei der Stadtkanzlei anzumelden. Diese hat das Begehren unverzüglich amtlich bekanntzumachen.

Das Initiativbegehren ist innert drei Monaten seit der Veröffentlichung der Stadtkanzlei einzureichen.

Der Stadtrat prüft das Initiativbegehren und überweist es mit einem Bericht dem Gemeindeparlament.

Das Gemeindeparlament entscheidet, ob das Initiativbegehren zustandegekommen und rechtmässig ist. Es beantragt der Bürgerschaft Annahme oder Verwerfung. Es kann der Bürgerschaft einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Im übrigen sind die kantonalen Vorschriften über die Initiative entsprechend anzuwenden.

Mit den Grundsatzabstimmungen ergibt sich die Möglichkeit, in einer ersten Phase eines Gemeindevorhabens den Stimmberechtigten alternative Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

Im Gegensatz zum fakultativen Referendum, wo der Bürgerschaft bereits gefasste Beschlüsse zur Bestätigung oder zur Ablehnung unterbreitet werden, handelt es sich bei der Initiative mehr um ein politisches Recht mit schöpferischem Charakter. Hier haben die Stimmberechtigten die Möglichkeit, auf konstruktive Weise neue Ideen in die Gemeindepolitik einfließen zu lassen.

Gemäss Art. 124 des Gemeindegesetzes kann die Gemeindeordnung die notwendige Anzahl Unterschriften für eine Initiative innerhalb einer Bandbreite von 1/6 bis 1/20 der Stimmberechtigten autonom festsetzen. Wir sehen vor, dass 1/10 der Stimmberechtigten (heute 950) schriftlich die Abstimmung der Bürgerschaft über einen Gegenstand verlangen kann, der in ihren Zuständigkeitsbereich fällt. In der alten Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde war noch mindestens 1/6 der Stimmberechtigten vorgeschrieben.

Für die Einreichung der Initiative haben wir die gesetzliche Frist von drei Monaten in die Gemeindeordnung übernommen. Auch hier bedeutet dies eine spürbare Verbesserung gegenüber der bisherigen Regelung, wo noch eine Frist von zwei Monaten vorgeschrieben war.

Abstimmungs-
vorlagen

Art. 17 Den Abstimmungsvorlagen wird eine kurze, sachliche Erläuterung des Stadtrates beigegeben, die auch über Auffassungen von Minderheiten orientiert.

III. Gemeindeparlament

Zusammen-
setzung und
Wahl

Art. 18 Das Gemeindeparlament besteht aus 40 Mitgliedern. Es wird in sachgemässer Anwendung der Vorschriften für die Wahl des Grossen Rates nach dem Proporzverfahren gewählt.

Unvereinbar-
keiten

Art. 19 Die Mitglieder des Stadtrates, der Stadtschreiber und weitere leitende Gemeindebeamte dürfen dem Gemeindeparlament nicht angehören.

Geschäfts-
reglement

Art. 20 Das Gemeindeparlament gibt sich ein Geschäftsreglement.

Es regelt insbesondere die Sitzungsordnung, die Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen und die persönlichen Vorstösse.

Konstituierung

Art. 21 Das Gemeindeparlament wählt aus seiner Mitte für ein Jahr den Präsidenten, den Vizepräsidenten, drei Stimmenzähler und drei Ersatzstimmenzähler.

Büro

Art. 22 Der Präsident, der Vizepräsident, die Fraktionspräsidenten und die drei Stimmenzähler bilden das Büro.

Die Aufgaben des Büros werden im Geschäftsreglement festgelegt.

Präsident

Art. 23 Der Präsident führt bei den Verhandlungen des Gemeindeparlamentes den Vorsitz.

Sekretär

Art. 24 Als Sekretär amtet der Stadtschreiber oder sein Stellvertreter.

Der Sekretär führt das Protokoll und die Sekretariatsgeschäfte des Gemeindeparlamentes und des Büros.

Der Sekretär kann sich an den Verhandlungen des Gemeindeparlamentes zu Rechts- und Verfahrensfragen äussern. An den Sitzungen des Büros nimmt er mit beratender Stimme teil.

Das Gemeindeparlament repräsentiert die Bevölkerung. Es soll Spiegelbild dieser Bevölkerung sein und die verschiedenen Gruppierungen innerhalb der Gemeinde angemessen vertreten. Nur ein relativ grosses Parlament kann diese Aufgabe wirkungsvoll wahrnehmen. Die Gemeindeordnung hat die Mitgliederzahl zu bestimmen, wobei Art. 96 des Gemeindegesetzes eine Mindestzahl von 23 vorschreibt.

Wir übernehmen die Vorschrift von Art. 97 Abs. 1 des Gemeindegesetzes betreffend die Unvereinbarkeiten. Wer leitender Beamte ist, soll nicht in der Gemeindeordnung geregelt, sondern durch den Stadtrat bestimmt werden. Heute gelten als leitende Beamte: der Stadtschreiber, der Stadtbuchhalter, der Bauverwalter, der Leiter der Technischen Betriebe und die Spitalleitung.

Art. 25 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

Sie wird vom Gemeindeparlament aus seiner Mitte gewählt.

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben. Das Parlament kann die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen.

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Gemeindeparlament Bericht und stellt ihm Antrag.

Art. 26 Das Gemeindeparlament kann aus seiner Mitte Kommissionen zur Vorberatung von Geschäften wählen.

Geschäfte, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, müssen von einer Kommission vorberaten werden.

Art. 27 Mindestens drei Mitglieder des Gemeindeparlamentes können eine Fraktion bilden.

Die Fraktionen sind bei der Wahl der Kommissionen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 28 Das Gemeindeparlament versammelt sich:

a) auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern

b) auf eigenen Beschluss

c) auf schriftliches Begehren von mindestens 14 Mitgliedern des Gemeindeparlamentes

d) auf Verlangen des Stadtrates.

Art. 29 Die Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Sitzungen teil.

Sie beteiligen sich an den Beratungen und stellen im Namen des Stadtrates Anträge.

Art. 30 Das Gemeindeparlament kann, unter Bekanntgabe an den Stadtrat, Sachverständige zu den Beratungen beiziehen.

Im Einverständnis mit dem Gemeindeparlament oder seiner vorberatenden Kommission kann der Stadtrat die fachliche Begründung seiner Anträge Sachverständigen übertragen.

Art. 31 Die Sitzungen des Gemeindeparlamentes sind öffentlich.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann beschlossen werden, wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interes-

Die Aufgaben, welche bisher durch die Geschäftsprüfungskommissionen der Schulgemeinde und der Politischen Gemeinde wahrgenommen wurden, nimmt eine aus der Mitte des Parlamentes gewählte Geschäftsprüfungskommission wahr.

Die GPK hat nicht nur festzustellen, ob die Rechnung richtig geführt wird, sondern vielmehr aus einer Gesamtschau heraus zur gesamten Verwaltungstätigkeit Stellung zu nehmen. Sie stellt durch Einsichtnahme in Protokolle und andere Akten, durch Besichtigung von Unternehmen und Liegenschaften der Gemeinde, durch Befragung von Behördemitgliedern, Beamten und Angestellten sowie auf andere Weise fest, ob die Aufgaben richtig erfüllt worden sind. Der Geschäftsprüfungskommission ist also ein anspruchsvoller Auftrag erteilt.

Die Parlamentarier sind insbesondere auch Vertreter der Parteien und anderer Gruppierungen. Es ist naheliegend, dass diese Gesinnungsgruppen im Parlamentsbetrieb in Erscheinung treten. Dies geschieht durch die Fraktionen. Die notwendige Anzahl Mitglieder für die Bildung einer Fraktion ist tief gehalten, um auch kleinere Gruppierungen weitmöglichst in den Parlamentsbetrieb einzubeziehen.

Jeder Bürger erhält in der neuen Gemeindeorganisation die Möglichkeit, den Parlamentsverhandlungen persönlich beizuwohnen. Er kann auf diese Weise die Gemeindepolitik hautnah miterleben und die einzelnen Gemeindevorhaben in ihrer ganzen Entwicklung mitverfolgen.

sen es zwingend gebieten.

Der Presse und weiteren Interessenten werden die Einladungen, Tagesordnungen, Berichte und Anträge zugestellt.

Der Presse kommt eine wichtige Stellung für die Information der Öffentlichkeit zu. Ihre Tätigkeit wird durch die grundsätzliche Öffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen und die Möglichkeit zum Bezug der Beratungsunterlagen gegenüber heute erleichtert.

Schliesslich sollen die Beratungsunterlagen auch allen interessierten Bürgern auf Wunsch ausgehändigt werden.

Von der Aushändigung ausgenommen sind Beratungsunterlagen, die schutzwürdige Interessen betreffen.

e.) Beschlussfähigkeit

Art. 32 Das Gemeindeparlament ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

f.) Abstimmungen

Art. 33 Das Gemeindeparlament stimmt bei Sachabstimmungen offen und bei Wahlen geheim.

Wahlen können offen erfolgen, sofern dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.

Veröffentlichung der Beschlüsse

Art. 34 Die Beschlüsse des Gemeindeparlamentes werden veröffentlicht.

Vorbehalten bleiben wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen.

Befugnisse

Art. 35 Das Gemeindeparlament beschliesst über die dem obligatorischen (Art. 8 Gemeindeordnung) oder fakultativen (Art. 9 Gemeindeordnung) Referendum unterstehenden Geschäfte. Das Gemeindeparlament beaufsichtigt den Stadtrat und die Stadtverwaltung.

Es hat ferner, unter Vorbehalt der Kompetenzen des Stadtrates gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung, folgende Befugnisse:

- a) die Abnahme des Geschäftsberichtes des Stadtrates
- b) die Genehmigung des Geschäftsreglementes des Stadtrates
- c) den Erlass des Zonenplanes
- d) die Genehmigung von Verwaltungsplänen einschliesslich der Richtpläne für die Raumordnung, die für Stadtrat und Parlament wegleitend sind
- e) die Bewilligung von nicht teuerungsbedingten Nachtragskrediten von mehr als Fr. 50'000.— bis Fr. 200'000.—
- f) die Festsetzung der Gebührentarife für die Benützung von Gemeindeunternehmen
- g) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 200'000.—
- h) die Beschlussfassung über neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben bis und mit jährlich Fr. 50'000.—

Es ist notwendig, dass auch das neue Organ Gemeindeparlament einen echten Handlungsspielraum erhält, wenn es funktionstüchtig sein und Bürgerschaft und Stadtrat entlasten soll. In der Gemeindeordnung werden deshalb verschiedene Geschäfte abschliessend der Kompetenz des Parlamentes zugewiesen. Viele davon liegen in der heutigen Gemeindeorganisation im Kompetenzbereich des Gemeinderates.

Zu lit. c): Zonenplan

Der Zonenplan wird zurzeit im Rahmen des Nachtragsgesetzes zum Baugesetz auf kantonaler Ebene behandelt. Zur Diskussion steht, ob der Erlass des Zonenplanes zwingend dem fakultativen Referendum unterstellt werden soll. Die 2. Lesung steht erst bevor, so dass wir uns heute noch auf keine neue Rechtsgrundlage stützen können. Wir schlagen Ihnen in Art. 35 der Gemeindeordnung vor, den Erlass des Zonenplanes dem Kompetenzbereich des Parlamentes zuzuweisen. Je nachdem, wie das künftige Nachtragsgesetz zum Baugesetz ausgestaltet sein wird, muss die Gemeindeordnung in diesem Punkt abgeändert werden.

- i) den Erlass von Reglementen über die Dienst- und Besoldungsordnung für Behördemitglieder, Beamte und Angestellte
- k) die Beschlussfassung über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates und des Stadtammanns sowie die Festsetzung ihrer Ruhegehälter
- l) die Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung oder die Übertragung einzelner Verwaltungsaufgaben
- m) den Beschluss über die Annahme oder Ablehnung von Schenkungen und Legaten mit belastenden Bedingungen
- n) die Bestätigung der Einbürgerungen der Ortsbürgergemeinde
- o) die Wahl des Stadtschreibers auf Vorschlag des Stadtrates
- p) die Wahl der ständigen Verwaltungskommissionen, soweit es ihre Wahl nicht an den Stadtrat delegiert
- q) die Behandlung persönlicher Vorstösse seiner Mitglieder
- r) die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, für die das Gemeindeparlament von Gesetzes wegen zuständig ist.

zu lit. i) und k):

Diese Bestimmungen sind von Gesetzes wegen dem obligatorischen und dem fakultativen Referendum entzogen.

IV. Stadtrat

Zusammen-
setzung

Art. 36 Der Stadtrat besteht aus dem Stadtammann und sechs weiteren Mitgliedern.

Massgebend für die Bestimmung der Anzahl Stadträte sind die Leistungsfähigkeit des Kollegialorgans und die Wahrung des Kollegialprinzips. Das Kollegialprinzip bezweckt, die Macht des Einzelnen zu hemmen, Erfahrung und Können aller zu vereinen und die Koordination und Kontinuität der Ratsarbeit zu gewährleisten. Dieses demokratisch ausgerichtete System und die Aufgabenfülle verlangen eine gewisse Mindestzahl. Art. 135 des Gemeindegesetzes verlangt für die politischen Gemeinden mindestens 5 Mitglieder. Andererseits dürfen die Leistungsfähigkeit und die Wirksamkeit des Kollegialprinzips nicht mit zu vielen Mitgliedern gehemmt werden.

Aus diesen Überlegungen sollen für die parlamentarische Organisationsform mit inkorporierter Schulgemeinde sieben Stadträte in der Gemeindeordnung verankert werden. Um die Verwaltungsorganisation stets anpassungsfähig zu halten, wird über die Zahl der Stadträte im Voll-, Halb- oder Nebenamt in der Gemeindeordnung keine Aussage gemacht. Jedoch ist es bereits aus heutiger Sicht unerlässlich, dass Stadtammann und Schulratspräsident auch inskünftig ein Vollamt bekleiden müssen. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass für das Ressort «Bau, Umwelt und Betriebe» ebenfalls ein Vollamt notwendig wird. Um den Milizcharakter des Stadtrates zu wahren, sollen aber die nebenamtlichen Stadträte in der Mehrzahl bleiben.

Die Bürgerschaft wird spätestens an der Bürgerversammlung im Frühjahr 1984 über ein zusätzliches Vollamt zu entscheiden haben, um für die Stadtratswahlen der Amtsdauer 85/88 im September 1984 klare Voraussetzungen zu schaffen. Später fällt die Zuständigkeit zur Bestimmung der Vollämter in die Kompetenz des Parlamentes (Art. 35 Gemeindeordnung).

Unvereinbar-
keiten

Art. 37 Die Beamten und die vollamtlichen Angestellten der Gemeinde dürfen dem Stadtrat nicht angehören.

Stadtmann

Art. 38 Der Stadtmann führt bei den Verhandlungen des Stadtrates den Vorsitz.

Er leitet und koordiniert die Tätigkeiten der Stadtverwaltung.

Stadtschreiber

Art. 39 Der Stadtschreiber führt das Protokoll und die Sekretariatsgeschäfte des Stadtrates.

Er kann sich an den Verhandlungen des Stadtrates mit beratender Stimme beteiligen.

Verwaltungs-
befugnisse

Art. 40 Der Stadtrat leitet die Stadtverwaltung, soweit die Leitung nicht durch die Gesetzgebung oder die Gemeindeordnung andern Organen übertragen ist. Die durch kantonale Vorschriften dem Gemeinderat übertragenen Befugnisse werden vom Stadtrat ausgeübt, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Gemeindeparlamentes vorgesehen ist.

Der Stadtrat ist zuständig zum Erlass von Reglementen im Rahmen seiner Verwaltungsbefugnisse.

Finanz-
befugnisse

Art. 41 Dem Stadtrat stehen folgende Finanzbefugnisse zu:

- a) die Beschlussfassung über dringliche und über gebundene Ausgaben
- b) die Beschlussfassung über unvorhersehbare Geschäfte, die neue einmalige Ausgaben bewirken, im Einzelfall bis Fr. 50'000.—, im gesamten Rechnungsjahr bis Fr. 100'000.—
- c) die Beschlussfassung über unvorhersehbare Geschäfte, die neue, während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende Ausgaben bewirken, im Einzelfall bis Fr. 5'000.—, im gesamten Rechnungsjahr bis Fr. 10'000.—
- d) die Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken, im Einzelfall bis zu einem Preis von Fr. 500'000.—, im gesamten Rechnungsjahr bis Fr. 2'000'000.—
- e) die Beschlussfassung über die Veräusserung von Grundstücken, im Einzelfall bis zu einem amtl. Verkehrswert von Fr. 350'000.—, im gesamten Rechnungsjahr bis Fr. 1'400'000.—
- f) die Aufnahme der für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdgelder
- g) die Beschlussfassung über teuerungsbedingte Nachtragskredite
- h) die Beschlussfassung über nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite bis Fr. 50'000.—

Um die Leitungsfunktion des Stadtrates effizient zu erhalten, ist es notwendig, auch seine Finanzkompetenzen zeitgemäss zu gestalten.

Wahl-
befugnisse

Art. 42 Der Stadtrat nimmt unter Vorbehalt der Wahlbefugnisse der Bürgerschaft, des Gemeindeparlamentes und des Schulrates die erforderlichen Wahlen vor.

Übertragung
von Befugnissen

Art. 43 Die dem Stadtrat obliegenden Geschäfte werden von ihm selbst oder von den Verwaltungsabteilungen besorgt. Der Stadtrat bestimmt die Einzelheiten im Geschäftsreglement. Befugnisse, die durch die Gesetzgebung nicht bestimmten Behörden oder Amtsstellen zugewiesen sind, können durch Reglement des Gemeindeparlamentes dem Stadtrat oder andern Behörden oder Amtsstellen der Gemeinde zur selbständigen Besorgung übertragen werden.

Voranschlag,
Jahresrechnung
und
Geschäftsbericht

Art. 44 Der Voranschlag ist dem Gemeindeparlament so rechtzeitig vorzulegen, dass es ihn bis Mitte November behandeln kann.
Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind dem Gemeindeparlament bis Ende April zu unterbreiten.

*In der heutigen Organisationsform werden Rechnung und Budget gemeinsam an der Bürgerversammlung im Frühjahr verabschiedet. Dieses Vorgehen führt jeweils dazu, dass die Verwaltung in ihrer Tätigkeit während der ersten Monate zu Beginn eines Jahres gehemmt ist, da die notwendigen Kredite fehlen.
Neu soll das Budget dem Parlament so rechtzeitig zur Behandlung vorgelegt werden, dass auch unter Berücksichtigung der anschließenden Referendumsfrist die Verwaltung bereits auf Beginn des folgenden Jahres über die Kredite verfügen kann.*

V. Schulrat

Zusammen-
setzung

Art. 45 Der Schulrat besteht aus dem Schulratspräsidenten und acht weiteren Mitgliedern.
Ein Mitglied des Stadtrates ist von Amtes wegen Schulratspräsident.

In der neuen Gemeindeorganisation erfüllen Stadtrat und Schulrat gemeinsam die Aufgaben der bisherigen Schulbehörde. Der Schulrat wird sich neu als Kommission schwerwichtig mit schulorganisatorischen, personellen und erzieherischen Aufgaben zu befassen haben. Zur Wahrung der Schulinteressen beinhalten die Bestimmungen der Gemeindeordnung ein Maximum an Handlungsspielraum, der im Rahmen des Gemeindegesetzes möglich ist.

Die Bezeichnung «Schulrat» und die Völkswahl des Schulrates unterstreichen die besondere Bedeutung der Schulverwaltung innerhalb der Politischen Gemeinde. Unseres Erachtens ist es zwingend, dass ein Vertreter des Stadtrates den Vorsitz im Schulrat führt, weil er im Rat als Vorsteher des Ressorts «Schule» die Schulangelegenheiten zu vertreten hat. Als Mitglied des Stadtrates ist der Schulratspräsident aber auch mitverantwortlich für alle übrigen Belange der Stadt.

Verhandlungen

Art. 46 Die Verhandlungen des Schulrates sind nicht öffentlich.

Wie beim Stadtrat und bei den übrigen Kommissionen sind die Verhandlungen auch beim Schulrat nicht öffentlich.

Schulrats-
präsident

Art. 47 Der Schulratspräsident führt bei den Verhandlungen des Schulrates den Vorsitz.
Er leitet und koordiniert die Tätigkeit der Schulverwaltung.

Schulsekretär	Art. 48 Der Schulsekretär führt das Protokoll und die Sekretariatsgeschäfte des Schulrates. Er kann sich an den Verhandlungen des Schulrates mit beratender Stimme beteiligen.	
Befugnisse	Art. 49 Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schulen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen. Der Schulrat hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten: a) die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen b) die Vorberatung des Voranschlages und der Jahresrechnung über das Schulwesen c) die Verfügung über die im Voranschlag enthaltenen, das Schulwesen betreffenden Kredite d) die Beschlussfassung über unvorhersehbare Geschäfte, die neue einmalige Ausgaben bewirken, bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 20'000.— pro Jahr e) die Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen f) die Schaffung neuer Lehrstellen im Rahmen des Voranschlages g) die Wahl der Lehrkräfte, Schulleiter und Vorsteher, des Schulsekretärs, der Funktionäre des Schulgesundheitsdienstes sowie der Schulhauswarte h) die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrer zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen i) die Visitation der Lehrkräfte.	<i>Absatz 1 beschreibt den Aufgabenbereich des Schulrates als Ganzes. Die nachfolgende Auflistung soll verdeutlichen, in welchen Bereichen des Schulwesens der Schulrat auch inskünftig mit Schwergewicht tätig sein wird.</i>
Schulordnung	Art. 50 Die Schulordnung enthält alle weiteren Bestimmungen über die Organisation des Schulwesens sowie über die Bestellung, die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen. Durch die Schulordnung können Aufgaben des Schulrates zur Vorberatung oder selbständigen Erledigung an den Schulratspräsidenten, an Kommissionen des Schulrates oder an deren Präsidenten übertragen werden. Für Wahlen ist der Schulrat allein zuständig.	

VI. Verwaltung

Verwaltungs- abteilungen

Art. 51 Der Stadtrat gliedert durch das Geschäftsreglement die Stadtverwaltung in Verwaltungsabteilungen. Er wählt aus seiner Mitte für jede Verwaltungsabteilung einen Vorsteher und einen Stellvertreter.

Der Stadtrat gliedert durch ein Reglement die Verwaltung nach Sachbereichen in Ämter und unterstellt sie den Verwaltungsabteilungen.

Kommissionen

Art. 52 Der Stadtrat wählt, unter Vorbehalt der Befugnisse des Gemeindeparlamentes gemäss Art. 35 lit. p der Gemeindeordnung, die durch die Gesetzgebung vorgeschriebenen Kommissionen. Er kann weitere Kommissionen einsetzen und diesen beratende, begutachtende und überwachende Aufgaben übertragen.

Kommissionen mit erheblichen Befugnissen und Kommissionen zur Leitung und Überwachung einzelner Verwaltungszweige gehört mindestens ein Mitglied des Stadtrates, in der Regel der Vorsteher der zuständigen Verwaltungsabteilung an.

Der Stadtrat ordnet den Geschäftsgang der Kommissionen durch Reglement und beaufsichtigt sie. Er kann Berichte einholen und allgemeine Weisungen erteilen.

Unternehmen

Art. 53 Das Gemeindeparlament kann durch Reglement Verwaltungszweige, die wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Aufgaben erfüllen, als Gemeindeunternehmen ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbständigen.

Dieser Artikel gibt dem Stadtrat die Möglichkeit, die Struktur der Verwaltungsorganisation sich wandelnden Bedürfnissen anzupassen.

Mit dieser Bestimmung sieht die Gemeindeordnung die grundsätzliche Möglichkeit zur Führung von öffentlich-rechtlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit für bestimmte Aufgabenzweige vor. Beispiele: Spital, Altersheim, Technische Betriebe usw. Das Gemeindeparlament kann gestützt auf diesen Artikel die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in einem Reglement ordnen und eine Betriebskommission mit der Führung des Unternehmens betrauen.

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 54 Es werden aufgehoben:

- a) die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wil vom 10. Mai 1964
- b) widersprechende Bestimmungen in allgemeinverbindlichen Erlassen der Politischen Gemeinde Wil

Inkrafttreten

Art. 55 Diese Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch das Departement des Innern am 1. Januar 1985 in Kraft.

Die von der Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen werden im Herbst 1984 nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt.

Der Versammlungsleiter:

Hans Wechsler
Stadtammann

Der Protokollführer:

Hans Huber
Stadtschreiber

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen
genehmigt am

zu lit b):

Es bieten sich zwei Möglichkeiten an, um die Aufhebung widersprechender Bestimmungen in allgemeinverbindlichen Erlassen der Politischen Gemeinde in der Gemeindeordnung zu verankern: Die abschliessende Aufzählung aller von der Aufhebung betroffenen Erlasse oder die Generalklausel, welche mit einer Bestimmung alle Erlasse einschliesst. Bei der abschliessenden Aufzählung besteht die Gefahr, dass einzelne in der Vergangenheit erlassene Bestimmungen nicht erfasst werden, was in Zukunft Rechtskonflikte verursachen könnte. Wir haben uns aus diesem Grund für die Generalklausel entschieden. Sie bietet Gewähr, dass alle einmal erlassenen Bestimmungen, welche sich mit der neuen Gemeindeordnung nicht mehr vereinbaren lassen, automatisch aufgehoben werden.

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Auf den vorangehenden Seiten haben wir Ihnen die «Baupläne» unserer neuen Gemeindeordnung vorgestellt.

Ihre drei Grundpfeiler sind Bürgerschaft – Parlament – Stadtrat. Wir sind überzeugt, dass auch der neue Grundpfeiler Parlament für unsere Stadt «von gutem Holz» sein wird.

Von grosser Tragweite ist aber auch, dass die bisherige Schulgemeinde und die Politische Gemeinde mit dieser Gemeindeordnung auf dem gleichen Fundament stehen, unter dem gleichen Dach «Zuhause» sein werden.

Wir sind überzeugt, dass diese neue «Tischgemeinschaft» allen zum Nutzen gereichen wird.

Ziel und Zweck der neuen Gemeindeordnung soll es sein, alle Fähigkeiten und Kräfte, die geistigen und materiellen, die in unserer Stadt so eindrücklich vorhanden sind, auf ein gemeinsames Ziel hinzuordnen: Das Wohl aller zu fördern.

Wir sind überzeugt, dass die neue Gemeindeordnung neue Kräfte in einer veränderten Zeit mit veränderten Wertvorstellungen für eine gute Zukunft unserer Stadt freilegen wird.

Aber auch diese neue Ordnung muss anpassungsfähig bleiben.

So schliessen wir nicht aus, dass wir Ihnen bereits nach der Ausarbeitung aller Reglemente, Organisationspläne usw. möglicherweise geringfügige Anpassungen beantragen müssen.

Unsere neue Gemeindeordnung ist die Frucht langer, gründlicher Arbeit. Viele haben seit langer Zeit daran gearbeitet, dafür danken wir herzlich.

Sie ist zugeschnitten auf die Bedürfnisse unserer Stadt. Sie ist vor allem aber auch zukunftsgerichtet.

Wir beantragen Ihnen daher,

die vorliegende Gemeindeordnung mit Parlament und inkorporierter Schulgemeinde zu genehmigen.

Wil, 30. Juni 1982

Im Namen des Gemeinderates

Hans Wechsler
Stadtamman

Hans Huber
Stadtschreiber

Bericht und Antrag des Schulrates betreffend die Auflösung der Schulgemeinde Wil

Sehr geehrte Schulbürgerinnen und Schulbürger

Das vom Grossen Rat des Kantons St. Gallen im Juni 1979 verabschiedete neue Gemeindegesetz ist nach unbenützt abgelaufener Referendumsfrist rechtsgültig geworden und gelangt seit 1. Januar 1981 zur Anwendung. Das neue Gesetz verlangt u.a. die Anpassung der bestehenden Gemeindeordnungen an das neue Recht bis Ende der Amtsdauer 1981/84. Neben den bisherigen Organisationsformen als Gemeinde mit Bürgerversammlung oder Gemeinde mit Parlament besteht neu auch die Möglichkeit, sich als Gemeinde mit Bürgerschaftskommission zu organisieren.

Von seiten des Gemeinderates wurde die feste Absicht bekundet, der Bürgerschaft die Einführung des Gemeindeparlamentes vorzuschlagen. In diesem Zusammenhang stellte sich die grundlegende Frage, ob die Schulgemeinde als selbständige Korporation weiterbestehen soll, oder ob ein Zusammenschluss mit der Politischen Gemeinde unter bestimmten Voraussetzungen sinnvoll und verantwortbar ist. Der Schulrat hat die Frage intern geprüft und am 11. Mai 1981 einen entsprechenden Bericht veröffentlicht. Darin befürwortet unsere Behörde grundsätzlich eine Inkorporation, wenn die Politische Gemeinde die Organisationsform «Gemeinde mit Parlament» einführt.

Eine Arbeitsgruppe, welcher Vertreter verschiedener Parteien sowie des Gemeinderates und des Schulrates angehören, hat sich in der Folge ebenfalls für den Zusammenschluss und die Einführung des Gemeindeparlamentes ausgesprochen und in Zusammenarbeit mit Dr. René Schaffhauser von der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften als Fachberater eine entsprechende Gemeindeordnung ausgearbeitet sowie das abstimmungsrechtliche Verfahren abgeklärt. Am 15. Februar 1982 konnte der Entwurf in die Vernehmlassung bis zum 12. Mai 1982 gegeben werden.

Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zeigte, dass von keiner Partei, Interessengruppe oder Einzelperson grundsätzliche Bedenken gegen das Gemeindeparlament und die Inkorporation der Schulgemeinde bestehen. Gemeinderat und Schulrat haben deshalb am 25. Mai 1982 eine Vereinbarung über die Inkorporation der Schulgemeinde in die Politische Gemeinde getroffen und diese in beiden Korporationen während 30 Tagen dem fakultativen Referendum unterstellt. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

An der Bürgerversammlung der Politischen Gemeinde vom 3. September 1982 wird Ihnen die neue Gemeindeordnung mit Gemeindeparlament und inkorporierter Schulgemeinde zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt. Falls Sie der neuen Ordnung zustimmen, will Ihnen der Schulrat noch am gleichen Abend an einer anschliessenden Schulbürgerversammlung den formellen Auflösungsbeschluss für die Schulgemeinde zum Entscheid vorlegen.

Der Antrag des Schulrates lautet:

Die Schulgemeinde Wil sei gemäss der von Gemeinderat und Schulrat Wil am 25. Mai 1982 vereinbarten Inkorporation der Schulgemeinde in die Politische Gemeinde Wil und aufgrund des Beschlusses der Bürgerversammlung der Politischen Gemeinde Wil vom 3. September 1982 über eine neue Gemeindeordnung mit Gemeindeparlament und inkorporierter Schulgemeinde per Ende Dezember 1984 aufzulösen.

Hinweis:

Der Antrag des Schulrates wird an der Bürgerversammlung vom 3. September 1982 nur dann unterbreitet, wenn die vorausgehende Bürgerversammlung der Politischen Gemeinde der neuen Gemeindeordnung zustimmt, und wenn gegenüber der vorliegenden Fassung des Gemeinderates nicht Änderungen beschlossen werden, die sich nach Auffassung des Schulrates als bedeutende Nachteile für die Schule erweisen. Wenn die Bürgerversammlung der Politischen Gemeinde den Entscheid vertagt oder das Geschäft zur Abstimmung an die Urne verweist, muss auch der Auflösungsbeschluss für die Schulgemeinde aufgeschoben werden. Das gleiche gilt, wenn die Bürgerversammlung aus Platzgründen nicht durchgeführt werden kann.

9500 Wil, 1. Juli 1982

Im Namen des Schulrates Wil

Präsident

Sekretär

Edgar Hofer

Emil Obrist